

# Die güterrechtliche Position des Nichteigentümer-Ehegatten (im Zusammenhang mit dem Ertragswertprinzip)

Agrarrechtstagung SGAR/BLW, 5. März 2024

Fabiola Merk

# Ablauf

1. Gesetzliche Grundlagen EW-Prinzip bei Güterrecht
2. Zwei Praxisbeispiele
3. Fazit
4. Weitergehende Überlegungen -> Workshop

# Gesetzliche Grundlagen

- Art. 212 ZGB verweist beim Güterrecht auf Ertragswert gemäss Art. 10 bzw. 18 BGBB, wenn
  - Landwirtschaftliches Gewerbe
  - Selbstbewirtschaftung
- Einschränkungen des EW-Prinzips:
  - Mehrwertanteil oder Beteiligungsforderung an Gütermasse des NE-Eigentümer, nur wenn Gewerbe zum VW eingesetzt wurde (Art. 212 Abs. 2 ZGB)
  - Erhöhung EW über den Möglichkeiten nach Art. 18 BGBB bei besonderen Umständen, z.B. Investitionen, Kaufpreis, etc (Art. 213 ZGB)
- Absicherung:
  - Gewinnanspruch sinngemäss nach Art. 28 ff. BGBB

# Zwei Praxisbeispiele

(vereinfacht, ohne Berücksichtigung Inventar)

		Beispiel 1	Beispiel 2
Dauer Ehe		20 Jahre	30 Jahre
Mitarbeit Ehegatten im Gewerbe (inkl. HH und Kinder)		100% kein Lohn ausbezahlt	100% kein Lohn ausbezahlt
Investitionen während Ehe (nur Liegenschaften)	CHF	1'082'000.00	1'046'000.00
Schuldentilgung während Ehe	CHF	241'800.00	91'000.00
EW vor Ehe	CHF	258'500.00	218'000.00
EW bei Scheidung (ohne Erhöhung nach Art. 18 BGG)	CHF	503'000.00	944'294.00
VW bei Scheidung	CHF	1'432'000.00	???
Schulden bei Scheidung	CHF	557'300.00	71'800.00
Errungenschaften zusammen (inkl. ausserlandw. Immobilien und Wertschriften)	CHF	321'045.00 (180'000.00)	1'834'360.00 (1'008'000.00)
Errungenschaft pro Jahr	CHF	16'052.00	61'145.00

# Zwischenfazit

- Das Gewerbe in der ER des E-Ehegatten ist (ohne Umzonung oder anderweitige nichtlandwirtschaftliche Nutzung) **nicht besser**
- Ertragswertprinzip führt nicht automatisch zu einem «Nullsummenspiel» für den NE-Ehegatten, kann aber nahezu...

# Noch ein Beispiel

(vereinfacht, ohne Berücksichtigung Inventar)

		Beispiel 3
Dauer Ehe		14 Jahre
Mitarbeit Ehegatten im Gewerbe, ausserbetrieblicher Lohn verbraucht		ca. 50% kein Lohn ausbezahlt
Investitionen während Ehe (nur Liegenschaften)	CHF	34'000.00
Schuldentilgung während Ehe	CHF	208'675.00
EW vor Ehe (ca.)	CHF	250'000.00
EW bei Scheidung	CHF	178'600.00
Schulden bei Scheidung	CHF	170'000.00
Errungenschaften zusammen (inkl. Wertschriften)	CHF	62'200.00
Errungenschaften zusammen pro Jahr	CHF	4'443.00

# Fazit

- Ertragswertprinzip führt nicht automatisch zu einem «Nullsummenspiel» für den NE-Ehegatten, kann aber nahezu...
- Faktoren auf Ergebnis:
  - Wirtschaftlichkeit bzw. Wirtschaftlichkeit der Investitionen
  - Schulden per Datum güterrechtlicher Auseinandersetzung
  - Investitionen nur in das landw. Gewerbe oder auch ausserhalb

# Art. 213 ZGB – die Lösung?

- Anwendung eher selten
- Gründe, warum auf eine Erhöhung nach Art. 213 ZGB verzichtet wird bzw. nicht zur Anwendung kommt:
  - Unterhaltsbeiträge Kinder nicht gefährden
  - Zukunft Kinder nicht gefährden (Übernahme Gewerbe)
  - Nichtwissen?



# Überlegungen für Ehegatten (im Voraus)

- Grundlagen für Berechnungen schaffen, z.B. Belege aufbewahren, EW und VW bei Heirat schätzen lassen?
- Immer steueroptimierte Buchhaltungen?
- Wirtschaftlichkeit: wenn kein «vernünftiges Einkommen» aus dem landwirtschaftlichen Gewerbe möglich, dann Einkommen als NE-Ehegatte auswärts erzielen?
- Ehevertrag: Im Scheidungsfall auf Aufteilung ER NE-Ehegatten verzichten (z.B. Ersparnisse in 3. Säule, Bankkonten oder anderes)?
- Ehevertraglich jährliche Entschädigung für Mitarbeit festlegen, welche im Scheidungsfall nicht geteilt werden muss (sofern kein Lohn fliesst)?
- Gütertrennung und Entschädigung Arbeit mit einem marktgerechten Lohn?
  - Wenn ja, welcher Teil der Arbeit wird entschädigt? Nur jener im Gewerbe, auch jener für Haushalt und Familie?

# Weitergehende Überlegungen allgemein

- Eine einheitliche Aussage für alle Einzelfälle schwierig
- Ist aktuelle Regelung insgesamt so schlecht für NE-Ehegatte?
- Wenn ja, wo den Hebel ansetzen?